

## **Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

**Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 23.07.2015 folgende Satzung erlassen:**

**>Anpassung der Verwaltung an neue Rechtsgrundlage**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde Lemwerder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse des Rates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Die Ansprüche sind begrenzt auf die in dieser Satzung festgelegten Höchstbeträge.

(2) Die Ansprüche über die Bezüge nach Absatz 1 sowie auf Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen dieser Satzung sind nicht übertragbar. **Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde.**

**> Schriftlicher Antrag SPD vom 27.11.2015**

**> Fachausschussempfehlung vom 18.06.2015**

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag. Neben der Aufwandsentschädigung wird der Ersatz des Verdienstausfalles gesondert gewährt.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag nach Absatz 1 beträgt 171,00 Euro. Er wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

### **§ 3**

#### **Verdienstausfall**

(1) Soweit infolge der Ausübung des Mandats eine Einkommensminderung eintritt, wird der nachgewiesene Verdienstausfall in Höhe des Bruttobetrages erstattet.

(2) Unter Mandatsausübung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossene Besichtigungen oder die Durchführung von Einzelaufträgen zu verstehen. Eine

Mandatsausübung liegt auch dann vor, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ratsfrauen oder Ratsherren zu wichtigen Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen im Rahmen der Zuständigkeiten hinzuziehen.

(3) Die Nachweisführung oder die Glaubhaftmachung über den entgangenen Arbeitsverdienst bzw. Einkommensausfall fällt der jeweiligen Ratsfrau/dem jeweiligen Ratsherren zu.

(4) Soweit ein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung im Sinne von Absatz 2 vorliegt, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaufschlag vor.

(5) Besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung eines Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung im Sinne von Absatz 2, ist der Verdienstaufschlag im Rahmen der tariflichen Arbeitszeit auf Antrag mit Einverständnis des jeweiligen Arbeitgebers in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Arbeitsausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde Lemwerder erstatten lässt.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren,

- a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
- b) die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können und
- c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro/Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

### **§ 3 a Erstattung von Kinderbetreuungskosten**

Ratsfrauen, Ratsherren und sonstige Ausschussmitglieder können gegen Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) Aufwendungen in Höhe von bis zu 7,67 Euro je Stunde für eine Kinderbetreuung geltend machen. Voraussetzung ist, dass das Kind (die Kinder) von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

### **§ 4 Fahrtkosten**

**(1) Für Fahrten, die über die Ausübung des Mandats hinaus unter Benutzung privateigener Personenkraftwagen erfolgen, wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.  
> Fachausschussempfehlung vom 18.06.2015**

## **§ 5 Reisekosten**

- (1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsfrauen und Ratsherren Reisekostenvergütungen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
- (2) Neben der Reisekostenvergütung nach Absatz 1 kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.
- (3) Für die Reisekostenabrechnung beträgt die Ausschlussfrist sechs Monate ab Beendigung der Dienstreise.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger**

- (1) Der/Die Ratsvorsitzende nimmt lediglich verfahrensleitende Funktionen wahr und erhält keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an die/den 1. stellv. Bürgermeister(in) monatlich 257,00 Euro
  - b) an die/den 2. stellv. Bürgermeister(in) monatlich 171,00 Euro
  - c) an die/den Fraktionsvorsitzende(n) monatlich 257,00 Euro
  - d) an die Beigeordneten monatlich je 171,00 Euro
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (4) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen innerhalb des Rates der Gemeinde Lemwerder sind aufeinander anzurechnen.

## **§ 7 Ruhen von Entschädigungsansprüchen**

- (1) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat ruht auch der Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 bis 6 dieser Satzung.
- (2) Die in §§ 2 und 6 festgelegten Aufwandsentschädigungen reduzieren sich rückwirkend auf die Hälfte des jeweiligen Betrages, wenn für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten keine Sitzungen wahrgenommen werden.

## **§ 8 Entschädigung von Nichtratsmitgliedern in Ausschüssen**

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 12,76 Euro pro Ausschusssitzung.

(2) Für Fahrten, die von nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern vom Wohnort zum Sitzungsort oder aufgrund eines Auftrages des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ausgeführt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung **nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.**  
**> Anpassung der Verwaltung BRKG**

(3) Auf die Erstattung von Verdienstausschlag und die Gewährung von Reisekosten finden die Vorschriften der §§ 3 und 5 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates der Gemeinde Lemwerder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 13.12.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung außer Kraft.**

Lemwerder, den

Gemeinde Lemwerder

Regina Neuke  
Bürgermeisterin